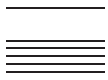


Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
8.8.8	Quellensteuer Schweiz bei Auslandszug	3

8.8.8 Quellensteuer Schweiz bei Auslandszug

Für sämtliche mit einer Vesting-Periode versehenen Mitarbeiterbeteiligungspläne, für welche bis zum Zeitpunkt des Auslandszugs keine Besteuerung erfolgt, sind für den anteilig in der Schweiz «verdienten» Anteil Einkommenssteuern geschuldet. Da im Falle der Ausübungsbesteuerung die geschuldete Steuer erst im Zeitpunkt der Optionsausübung ermittelt werden kann, besteht für diese Fälle eine latente Steuerschuld Schweiz. Dabei hat die Schweiz einen Besteuerungsanspruch auf den anteiligen geldwerten Vorteil, welcher dem Anteil der Aufenthaltsdauer in der Schweiz während der Vesting-Periode entspricht. Anwendbar sind die Bestimmungen gemäss Art. 84 DBG bzw. § 80 StG (Quellensteuer). Die korrekte Abrechnung ist dabei grundsätzlich durch den bisherigen Arbeitgeber in der Schweiz sicherzustellen. Für die Abrechnung massgebend ist derjenige Kanton bzw. Gemeinde, in welchem der (bisherige) Arbeitgeber seinen Sitz hat. Die Steuerberechnung erfolgt analog den für die Einkommenssteuer geltenden Steuersätzen und Steuerfüssen. Alternativ kann auch pauschal der Maximalsatz herangezogen werden.